

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Stadt Freyburg (Unstrut) und ihren Ortsteilen

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Stadt Freyburg (Unstrut) und ihren Ortsteilen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Stadt Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen Freyburg (Unstrut), Pödelist, Schleberoda und Zeuchfeld und ihren Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung in Zusammenhang stehenden Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt.

Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Freyburg (Unstrut) die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.

Die Gebührensschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

Die einmaligen Friedhofsgebühren sind bis zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KVG LSA i. V. mit der Abgabenordnung. Dafür sind im Einzelfall gem. Hauptsatzung Beschlüsse des Stadtrates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühr

Grabart	Nutzungsdauer in Jahren	Gültig für den Friedhof im Ortsteil	Gebühr für die gesamte Nutzungs- dauer	Verlängerung pro Jahr
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	Freyburg (Unstrut)	246,28 €	
Wahleinzelngrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	Freyburg (Unstrut)	570,32 €	22,81 €
Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	25	Freyburg (Unstrut),	435,84 €	
Wahleinzelngrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	25	Freyburg (Unstrut)	759,89 €	30,40 €
Wahldoppelgrabstätte	25	Freyburg (Unstrut)	1.591,08 €	63,64 €
Urnenreihengrabstätte	25	Freyburg (Unstrut)	648,10 €	
Urnenwahlgrabstätte	25	Freyburg (Unstrut)	712,91 €	28,52 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen	25	Freyburg (Unstrut)	494,17 €	
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen, Stele	25	Freyburg (Unstrut)	558,98 €	

Grabart	Nutzungsdauer in Jahren	Gültig für den Friedhof im Ortsteil	Gebühr für die gesamte Nutzungs- dauer	Verlängerung pro Jahr
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	15	Pödelist	303,31 €	
Wahleinzgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30	Pödelist	684,39 €	22,81 €
Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5.Lebensjahr	25	Pödelist	695,08 €	
Wahleinzgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	30	Pödelist	911,87 €	30,40 €
Wahldoppelgrabstätte	30	Pödelist	1.909,29 €	63,64 €
Urnenreihengrabstätte	15	Pödelist	388,86 €	
Urnenwahlgrabstätte	25	Pödelist	712,91 €	28,52 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen	15	Pödelist	296,50 €	
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen, Stele	15	Pödelist	335,39 €	

Grabart	Nutzungsdauer in Jahren	Gültig für den Friedhof im Ortsteil	Gebühr für die gesamte Nutzungs- dauer	Verlängerung pro Jahr
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	15	Schleberoda	303,31 €	
Wahleinzgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30	Schleberoda	684,39 €	22,81 €
Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5.Lebensjahr	25	Schleberoda	695,08 €	
Wahleinzgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	30	Schleberoda	911,87 €	30,40 €
Wahldoppelgrabstätte	30	Schleberoda	1.909,29 €	63,64 €

Urnenreihengrabstätte	15	Schleberoda	388,86 €	
Urnenwahlgrabstätte	25	Schleberoda	712,91 €	28,52 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen	15	Schleberoda	296,50 €	
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen, Stele	15	Schleberoda	335,39 €	

Grabart	Nutzungsdauer in Jahren	Gültig für den Friedhof im Ortsteil	Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer	Verlängerung pro Jahr
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15	Zeuchfeld	303,31 €	
Wahleinzelngrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30	Zeuchfeld	684,39 €	22,81 €
Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	25	Zeuchfeld	712,91 €	
Wahleinzelngrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	30	Zeuchfeld	933,26 €	31,11 €
Wahldoppelgrabstätte	30	Zeuchfeld	1.905,40 €	63,51 €
Urnenreihengrabstätte	15	Zeuchfeld	408,30 €	
Urnenwahlgrabstätte	25	Zeuchfeld	745,31 €	29,81 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen	15	Zeuchfeld	296,50 €	
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen, Stele	15	Zeuchfeld	335,39 €	

2. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in noch nicht belegte Gräber je Fall 63,30 €

3. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in vorhandene Gräber je Fall 42,20 €

4. Gebühr für die Erlaubnis für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder einer Urne 21,10 €

5. Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Freyburg (Unstrut)	100,00 €
Trauerhallenbenutzung je Fall in den Ortsteilen Pödelist, Schleberoda und Zeuchfeld	75,00 €
6. Gebühr für die Erlaubnis der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof	
für Steinmetz pro Grabmal	13,93 €
für Gärtner pro Jahr und Grabstelle	13,93 €
7. Gebühr für die Erlaubnis des Aufstellens eines Grabmals	13,93 €
8. Gebühr für die Erlaubnis zur Nutzung der Trauerhalle	7,03 €

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt bzw. sind die durch ein zu beauftragenden Drittleistenden entstehenden Kosten diesem zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Stadt Freyburg (Unstrut) und ihren Ortsteilen tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-
Friedhofsgebührensatzung - in der Stadt Freyburg (Unstrut), gültig ab 01.05.2017

Freyburg (Unstrut), den 17.06.2020

Mänicke
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen
-Friedhofsgebührensatzung- in der Stadt Freyburg (Unstrut) und ihren Ortsteilen
wurde dem Burgenlandkreis am 24.06.2020 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 30.06.2020

Mänicke
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen
-Friedhofsgebührensatzung- in der Stadt Freyburg (Unstrut) und ihren Ortsteilen
wurde im Amtsblatt 07.2020 vom 31.07.2020 der Verbandsgemeinde Unstruttal in
vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 03.08.2020

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.08.2020